Baustellenplakat (Stand Jan. 2002):

<u>An den Fliesenleger</u>

Nach VOB Teil C hat der Fliesenleger gemäß den ATV / DIN 18352 - Fliesen- und Plattenarbeiten - im Sinne von Nebenleistungen, siehe ATV / DIN 18299 Ziffer 4.1, die Vorleistungen des Elektrikers (Schalterdosen, Abzweigdosen, Drähte bei Leuchten- oder Wandleuchten- Anschlüssen, Stromkreisverteilungen, Zählerschränke) durch geeignete Maßnahmen vor Verunreinigung und Beschädigung schützen, diese Schutzmaßnahmen wieder zu entfernen, etwaige Verunreinigungen zu beseitigen, zu säubern und so sauber zu hinterlassen, wie sie vor Beginn der Fliesenarbeiten vorgefunden wurden.

Gemäß Ziffer 4.1.7 ist es Aufgabe des Fliesenlegers Anarbeiten an angrenzende eingebaute Bauteile (Schalterdosen) sauber, ordnungsgemäß und passgenau auszuzwicken und zu verlegen und die Fugenarbeiten entsprechend des handwerklichen Könnens ordnungsgemäß und stumpfkantig im Rahmen von Nebenleistungen auszuführen.

Eigentumsrecht:

Gemäß §§ 946, 93 und 94 BGB sind alle Bauteile (Schalterdosen, Kabel, Leitungen, Drähte, Stromkreisverteilungen, Zählerschränke usw.) durch die feste Verbindung mit dem Bauwerk in das Eigentum des Bauherrn übergegangen. Als Fliesenleger haben Sie das Eigentum des Bauherrn und Ihres Auftraggeber zu schützen. Sachbeschädigungen an Elektrobauteilen werden dann mittels Behinderungsanzeige nach § 6 Nr. 1 VOB/B dem Bauherrn und Auftraggeber angezeigt und in Rechnung gestellt. Der Bauherr kann sich am Verursacher (evtl. Fliesenleger) schadlos halten und die Kosten hierfür zum Abzug bringen und / oder bei unsachgemäßen, nicht ordnungsgemäß ausgeführten, Fliesenlegearbeiten kostenfreie Nachbesserung vom Fliesenleger nach § 4 Nr. 7 VOB/B verlangen.

Der Elektromeister!